



Siemens Healthineers AG

Ordentliche

Hauptversammlung

2026

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkten 10 und 11

§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz

Überblick

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 10 vor, die Siemens Healthineers AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) zu ermächtigen, bis zum 4. Februar 2031 eigene Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz („**AktG**“) zu erwerben und zu verwenden. Die bis zum 14. Februar 2027 bestehende, von der Hauptversammlung am 15. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll aufgehoben werden, soweit davon kein Gebrauch gemacht wurde.

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 11 vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen. Soweit Derivatgeschäfte auch ohne eine Ermächtigung der Hauptversammlung zulässig sind, sollen diese von der vorgeschlagenen Ermächtigung unberührt bleiben.

Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft soll ermächtigt werden, bis zum 4. Februar 2031 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und damit den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen zu nutzen. Dabei dürfen auf die nach der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder die ihr nach § 71d und § 71e Abs. 1 Satz 1 AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb von Aktien der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Aktien**“) soll nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse, (2) mittels eines an alle Aktionärinnen und Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder (3) mittels eines öffentlichen Tauschangebots gegen Aktien einer nach § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft erfolgen. Angebote nach Ziffer (2) und (3) sollen auch mittels einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen können.

Der Erwerb von Siemens Healthineers-Aktien kann durch die Gesellschaft selbst, durch direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Gesellschaften**“) oder für Rechnung der Gesellschaft oder der Siemens Healthineers-Gesellschaften handelnde Dritte erfolgen. Der Erwerb über die Börse kann auch im Rahmen eines strukturierten Rückkaufprogramms durchgeführt werden, mit dem ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen („**KWG**“) tätiges Unternehmen oder mit einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen beauftragt wird.

Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angedienten bzw. angebotenen Siemens Healthineers-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, soll das Andienungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre insoweit nach dem Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Siemens Healthineers-Aktien je Aktionärin/Aktionär ausgeschlossen werden können, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter bzw. angebotener Siemens Healthineers-Aktien je Aktionärin/Aktionär und der Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Verwendung eigener Aktien

Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, die aufgrund der vorgeschlagenen neuerlichen Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionärinnen und Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere wie nachfolgend beschrieben, zu verwenden.

Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auf erworbene eigene Aktien soll insoweit ausgeschlossen werden, als diese Aktien nach den vorgeschlagenen Ermächtigungen unter Ziffer I.10.d) Nr. (2) bis (5) und Ziffer I.10.e) der Tagesordnung, siehe sogleich, verwendet werden. Schließlich soll bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionärinnen und Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können.

Aktienbasierte Vergütungs- bzw. Belegschaftsprogramme

Zurückgeworbene eigene Aktien sollen nach Ziffer I.10.d) Nr. (2) der vorgeschlagenen Ermächtigung im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder von Siemens Healthineers-Gesellschaften verwendet werden können.

Die Siemens Healthineers-Gruppe¹ fördert eine Eigentümerkultur im Unternehmen und ermöglicht Mitarbeitenden und Führungskräften möglichst weltweit über Aktienprogramme und aktienbasierte Vergütung eine Beteiligung an der Gesellschaft und ihrer Entwicklung. Eine solche Beteiligung ist

¹ Die Bezeichnung „Siemens Healthineers-Gruppe“ meint die Siemens Healthineers AG zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften.

auch vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende der Siemens Healthineers AG oder von Siemens Healthineers-Gesellschaften sowie an Organmitglieder von Siemens Healthineers-Gesellschaften soll die Identifikation der genannten Personen mit der Siemens Healthineers-Gruppe stärken. Sie sollen an das Unternehmen gebunden und auch als Aktionärinnen und Aktionäre an der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionärinnen und Aktionäre das Verständnis und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So erlaubt beispielsweise die Gewährung von Aktien mit einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist oder mit Halteanreizen zusätzlich zu dem Bonus auch einen Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen. Sie soll damit einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für die Gesellschaft zu achten. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dabei auch die Überlassung von Aktien an Mitarbeitende und Führungskräfte ohne an die Übertragung geknüpfte Gegenleistung sowie zu besonderen Mitarbeiterkonditionen.

Die genannten Ziele werden in der Siemens Healthineers-Gruppe derzeit mit verschiedenen Modellen von aktienbasierter Vergütung und Belegschaftsaktienprogrammen verfolgt.

- Im Rahmen eines sog. Share Matching Plans haben teilnahmeberechtigte Führungskräfte und Mitarbeitende der Siemens Healthineers AG und der an dem Plan teilnehmenden Siemens Healthineers-Gesellschaften in jedem Jahr, in dem eine neue Tranche des Plans nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands aufgelegt wird, die Möglichkeit, einen bestimmten Teil ihrer Vergütung in Siemens Healthineers-Aktien zum Marktpreis zu investieren. Nach Ablauf einer rund dreijährigen Haltefrist erhalten die Planteilnehmerinnen und -teilnehmer für je drei im Rahmen des Plans gekaufte und durchgängig gehaltene Siemens Healthineers-Aktien eine zusätzliche unentgeltliche Siemens Healthineers-Aktie, die sog. Matching-Aktie. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Ende der Haltefrist ununterbrochen bei der Siemens Healthineers AG, einer Siemens Healthineers-Gesellschaft oder – nur solange die Siemens Healthineers-Gruppe vollkonsolidierter Teil des Siemens-Konzerns ist – bei einer Gesellschaft des Siemens-Konzerns beschäftigt sind.
- Zudem haben teilnahmeberechtigte Führungskräfte und Mitarbeitende in Deutschland nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands die Möglichkeit, Aktien zu gleichen Teilen mittels eines Eigeninvestments und eines an den anwendbaren steuerlichen Privilegierungen orientierten Unternehmenszuschusses zu erwerben. Auch der Erwerb bzw. das Halten der auf diese Weise vergünstigt erworbenen Aktien berechtigen unter denselben Bedingungen wie beim Share Matching Plan zum Erhalt von Matching-Aktien.
- Teilnahmeberechtigten Führungskräften und Mitarbeitenden der Siemens Healthineers AG und der Siemens Healthineers-Gesellschaften werden Siemens Healthineers-Aktien derzeit auch ohne vorheriges Eigeninvestment mit einer Sperrfrist zugesagt und nach Ablauf der Sperrfrist übertragen (**„Siemens Healthineers Stock Awards“**). Die Sperrfristen sind grundsätzlich mehrjährig. Es kann jedoch auch eine jährliche ratierliche Übertragung von jeweils gleichen Teilen einer insgesamt zugesagten Anzahl an Aktien über eine mehrjährige Laufzeit vorgesehen werden. Bestimmte Ausgestaltungen von Siemens Healthineers Stock Awards werden zudem teilweise an Erfolgsziele geknüpft. Neben Wertsteigerungszielen

werden dabei auch Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt sowie die Entwicklung des Kurses der Siemens Healthineers-Aktie im Verhältnis zu zwei vergleichbaren Branchenindizes betrachtet.

- Außerdem sollen zurückerworbene eigene Aktien ohne Eigeninvestment der Begünstigten übertragen werden können, um sie nach erfolgreichen Geschäftsjahren am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen oder eine langjährige Betriebszugehörigkeit zu honorieren.

Die Ausgabe von Siemens Healthineers-Aktien im Rahmen der genannten Aktienprogramme kann ggf. auch an Dritte (etwa Kreditinstitute, Wertpapierinstitute oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG) erfolgen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Programme die Aktien übertragen, das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen.

Die Nutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung soll nicht auf die vorstehend genannten aktienbasierten Vergütungen und Belegschaftsaktienprogramme beschränkt sein. Die von der vorgeschlagenen Ermächtigung umfassten Aktien sollen auch für Fälle zur Verfügung stehen, in denen zugunsten von Führungskräften und Mitarbeitenden der Siemens Healthineers AG oder der Siemens Healthineers-Gesellschaften sowie von Organmitgliedern von Siemens Healthineers-Gesellschaften neue, ggf. auch auf einzelne Gesellschaften beschränkte aktienbasierte Vergütungen und Belegschaftsaktienprogramme eingeführt oder bestehende aktienbasierte Vergütungen und Belegschaftsaktienprogramme erweitert oder angepasst werden.

Bei Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung sollten sowohl die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien als auch die den Begünstigten gewährte Vergünstigung durch die verbilligten oder ohne Eigeninvestment gewährten Aktien in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft sowie zu den zu erwartenden Vorteilen für das Unternehmen stehen. Die Ausgabe der Aktien kann an weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele oder den Verbleib in der Unternehmensgruppe geknüpft werden.

Die oben ausführlich dargestellten Ziele der Identifikation mit dem Unternehmen, der Bindung an das Unternehmen und der Übernahme unternehmerischer Mitverantwortung liegen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionärinnen und Aktionäre. Die Übertragung bereits vorhandener bzw. neu zurückerworbener eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eventuell ebenfalls zur Verfügung stehender genehmigter Kapitalia kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand vermeidet. Die Gestaltung der einzelnen Belegschaftsaktienprogramme und der aktienbasierten Vergütung und die Zahl der jeweils an Begünstigte ausgegebenen Aktien und gewährten Vergünstigungen stehen jeweils in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und den zu erwartenden Vorteilen für das Unternehmen.

Der bei dieser Verwendung erforderliche Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre.

Erwerbsrechte oder -pflichten im Zusammenhang mit der Vorstandsvergütung

Zurückerworbene eigene Aktien sollen nach Ziffer I.10.e) der vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Bedienung von Erwerbsrechten oder -pflichten auf Siemens Healthineers-Aktien verwendet

werden können, die mit Mitgliedern des Vorstands der Siemens Healthineers AG im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden.

Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre. So können variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen, indem zum Beispiel ein Teil der variablen Vergütung statt in bar in für eine bestimmte Zeit veräußerungsgesperrten Aktien oder in Zusagen auf Aktien mit einer Sperrfrist gewährt wird. Zudem können solche aktienbasierten Vergütungsbestandteile an bestimmte Erfolgsziele geknüpft werden, wie etwa die Entwicklung des Kurses der Siemens Healthineers-Aktie im Verhältnis zu vergleichbaren Branchenindizes oder sonstige Wertsteigerungs- oder Nachhaltigkeitsziele.

Durch die Übertragung veräußerungsgesperrter Aktien oder die Zusage von Aktien mit Sperrfrist oder die Gewährung sonstiger aktienbasierter Vergütungsinstrumente an Vorstandsmitglieder kann ein Teil der Vergütung aufgeschoben und somit die Bindung an die Gesellschaft erhöht werden, indem der Vorstand an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert und erst nach Ablauf der Sperrfrist über die Vergütungsbestandteile verfügen kann. Die Mindestsperrfrist für solche Vergütungsinstrumente soll rund vier Jahre betragen. Da eine Veräußerung solcher Aktien erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen kann, nimmt das Vorstandsmitglied während der Sperrfrist nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit zusätzlich zu dem Bonus- auch ein Malus-Effekt für die Vorstandsmitglieder eintreten.

Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele, die Verfallbarkeit bzw. Unverfallbarkeit von Aktienzusagen sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen und veräußerungsgesperrten Aktien in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod sowie bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen, für die zum Beispiel ein Barausgleich oder ein Entfallen einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist vorgesehen werden kann. Das umfassende, vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wurde von der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Februar 2025 gebilligt.

Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart treffen der Aufsichtsrat zu den im Rahmen der Vorstandsvergütung eingesetzten Aktien und der Vorstand zu den übrigen Aktien. Dabei werden sich diese Organe ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionärinnen und Aktionäre leiten lassen.

Sachleistungen

Außerdem soll es dem Vorstand nach Ziffer I.10.d) Nr. (3) der vorgeschlagenen Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, eigene Aktien gegen Sachleistungen anzubieten und zu übertragen und sie somit als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder die Siemens Healthineers-Gesellschaften einzusetzen.

Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Siemens Healthineers AG im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb solcher Vermögensgegenstände unter Einsatz eigener Aktien zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital als Akquisitionswährung genutzt bzw. Wandel-/Optionsschuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden, trifft der Vorstand, wobei er sich ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionärinnen und Aktionäre leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass das Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre angemessen gewahrt wird. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Siemens Healthineers-Aktie berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder infrage gestellt werden können. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Erworbenen eigene Aktien sollen nach Ziffer I.10.d) Nr. (4) der vorgeschlagenen Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können, zum Beispiel an einen oder mehrere institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenkurs einer Siemens Healthineers-Aktie nicht wesentlich unterschreitet.

Die Möglichkeit der Veräußerung zurückgeworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, sodass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Im Vergleich zu einem zeitlich gestreckten Verkauf der Aktien über die Börse führt dieses Vorgehen zu einem umgehenden Mittelzufluss und vermeidet für den vereinbarten Gesamtkaufpreis die Unsicherheiten der künftigen Börsenentwicklung. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, bestehende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, darf 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind alle Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Verwässerungsschutz Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionärinnen und Aktionäre

wird angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Siemens Healthineers-Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Erwerbsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit Wandel-/Optionsschuldverschreibungen

Außerdem soll die Gesellschaft eigene Aktien nach Ziffer I.10.d) Nr. (5) der vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Bedienung bzw. Absicherung von Erwerbsrechten oder -pflichten auf Siemens Healthineers-Aktien verwenden können, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder einer Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird bei der Entscheidung, ob bei Bedienung solcher Erwerbsrechte oder -pflichten eigene Aktien oder neue Aktien ausgegeben werden, das Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre angemessen berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Frage der – ggf. auch ausschließlichen – Bedienbarkeit von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen mit eigenen Aktien. In allen solchen Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für die Gewährung einer marktüblichen Form des Verwässerungsschutzes, soweit den Inhaberinnen und Inhabern bzw. Gläubigerinnen und Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten bei Bezugsrechtsemissionen der Gesellschaft Bezugsrechte auf Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustünden.

Spitzenbeträge

Weiter soll nach Ziffer I.10.g) der vorgeschlagenen Ermächtigung im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch öffentliches Angebot an alle Aktionärinnen und Aktionäre das Bezugsrecht für etwaige Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern.

Einziehung von Aktien

Schließlich sollen eigene Aktien nach Ziffer I.10.d) Nr. (1) der vorgeschlagenen Ermächtigung ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Für diesen Fall wird der Vorstand zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Erwerb über Derivate

Mit dem unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zusätzlich zu den unter Tagesordnungspunkt 10 vorgesehenen Erwerbsmöglichkeiten eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll bis zum 4. Februar 2031 gelten. Ihre Ausnutzung soll ganz oder in Teilen, einmalig oder in mehreren, auch unterschiedlichen oder in Verbindung mit nicht unter die vorgeschlagene Ermächtigung fallenden anderweitig zulässigen Transaktionen durch die Gesellschaft, durch Siemens Healthineers-Gesellschaften oder durch für Rechnung der Gesellschaft oder der Siemens Healthineers-Gesellschaften handelnde Dritte erfolgen können.

Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Der Vorstand beabsichtigt, Derivate nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf einzusetzen.

Es sollen Optionen veräußert werden können, die die Gesellschaft bei Ausübung der Option zum Erwerb von Siemens Healthineers-Aktien verpflichten („**Put-Option**“). Darüber hinaus soll die Gesellschaft ermächtigt werden, Optionen zu erwerben und auszuüben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Siemens Healthineers-Aktien bei Ausübung der Option zu erwerben („**Call-Option**“). Außerdem sollen Terminkaufverträge seitens der Gesellschaft über Siemens Healthineers-Aktien abgeschlossen werden können, bei denen zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags und der Lieferung der erworbenen Aktien mehr als zwei Börsenhandelstage liegen („**Terminkäufe**“). Schließlich erfasst die vorgeschlagene Ermächtigung den Erwerb von Siemens Healthineers-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put-Optionen, Call-Optionen und/oder Terminkäufen (unter Einbeziehung aller in der vorgeschlagenen Ermächtigung vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend gemeinsam auch „**Derivate**“).

Der Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen und Terminkäufen sowie einer Kombination aus diesen Instrumenten kann – auch im Zusammenspiel mit nicht unter die vorgeschlagene Ermächtigung fallenden, anderweitig zulässigen Transaktionen – gegenüber dem direkten Erwerb von Siemens Healthineers-Aktien für die Gesellschaft vorteilhaft sein und einen Rückkauf eigener Aktien verbessern.

Die vorgeschlagene Ermächtigung führt nicht zu einer Ausweitung der in Tagesordnungspunkt 10 vorgesehenen Höchstgrenze für den Erwerb eigener Aktien von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, sondern ermöglicht lediglich innerhalb dieses Rahmens bis zu einer zusätzlichen Höchstgrenze von 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung – oder falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals den Erwerb eigener Aktien unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente.

Die Derivategeschäfte sind mit einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen abzuschließen. Die Laufzeit eines Derivats darf 18 Monate nicht überschreiten und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung des Derivats nicht nach dem 4. Februar 2031 stattfindet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 4. Februar 2031 gültigen vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keine eigenen Aktien mehr aufgrund dieser Ermächtigung erwirbt.

Put-Optionen

Bei der Veräußerung von Put-Optionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Optionen das Recht ein, Siemens Healthineers-Aktien zu einem in der Put-Option festgelegten Preis („**Ausübungspreis**“) an die Gesellschaft zu veräußern. Die Gesellschaft ist als sogenannter Stillhalter verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Siemens Healthineers-Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft beim Verkauf der Put-Option eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Siemens Healthineers-Aktie im Wesentlichen dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die vom Erwerber der Put-Option zahlte Optionsprämie die von der Gesellschaft für den Erwerb der Siemens Healthineers-Aktie insgesamt zu erbringende Gegenleistung. Die Ausübung der Put-Option ist für die Berechtigten in der Regel dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens Healthineers-Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da sie dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an die Gesellschaft verkaufen können. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlusstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Darüber hinaus liegt der Erwerbspreis der Siemens Healthineers-Aktien für die Gesellschaft auf Grund der vereinbarten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss der Option. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlusstag vereinbarte Optionsprämie.

Call-Optionen

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Siemens Healthineers-Aktien zu einem vorher festgelegten Preis („**Ausübungspreis**“) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Gesellschaft kauft damit das Recht, eigene Aktien zu erwerben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens Healthineers-Aktien über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft erst dann mit dem vereinbarten Ausübungspreis belastet, wenn bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Preis für die Aktien gezahlt werden muss.

Terminkäufe

Beim Terminkauf erwirbt die Gesellschaft die Siemens Healthineers-Aktien nach der Vereinbarung mit dem Terminverkäufer zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin zu dem bei Abschluss des Terminkaufs festgelegten Erwerbspreis. Der Abschluss von Terminkäufen kann für die Gesellschaft sinnvoll sein, wenn sie einen Bedarf an eigenen Aktien zum Termin zu einem bestimmten Preisniveau sichern will. In den Bedingungen der Derivate muss sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden, wobei der Erwerb über die Börse dem genügt. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass die Aktionärinnen und Aktionäre durch den Einsatz von Derivaten nicht wirtschaftlich benachteiligt werden.

Kaufpreis

Der in dem jeweiligen Derivat vereinbarte, bei Ausübung einer Put-Option bzw. in Erfüllung eines Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Siemens Healthineers-Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Healthineers-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 30 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

Der in dem jeweiligen Derivat vereinbarte, bei Ausübung einer Call-Option zu zahlende Kaufpreis je Siemens Healthineers-Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Healthineers-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Der von der Gesellschaft für Derivate zu zahlende Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Derivate darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert des jeweiligen Derivats liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Ausschluss des Bezugsrechts und Andienungsrechts und Gleichbehandlungsgrundsatz

Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten erworben, ist ein Recht der Aktionärinnen und Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen.

Aktionärinnen und Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Siemens Healthineers-Aktien an die Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den abgeschlossenen Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft eröffneten Vorteile nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre und der Gesellschaft für gerechtfertigt.

Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungs- bzw. Erwerbspreis sowie durch die in die Bedingungen der Derivate aufzunehmende Verpflichtung, Optionen und Terminkäufe nur mit Aktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, etwa über die Börse, erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionärinnen und Aktionäre durch einen solchen Erwerb eigener Aktien wirtschaftlich benachteiligt werden.

Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionärinnen und Aktionäre keinen wesentlichen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht insoweit der Stellung der Aktionärinnen und Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem ebenfalls nicht alle Aktionärinnen und Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Derivate als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform

dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionärinnen und Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird.

Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugrunde liegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionärinnen und Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Ohne den Ausschluss eines etwaigen Bezugs- und Andienungsrechts wäre es im Übrigen kaum möglich, wirtschaftlich sinnvoll Derivatgeschäfte kurzfristig oder mit für solche Derivate geeigneten Gegenparteien abzuschließen.

Weitere Informationen

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und zum Einsatz von Derivaten berichten.

[Unterschriftenseite folgt]

München, den 19. November 2025

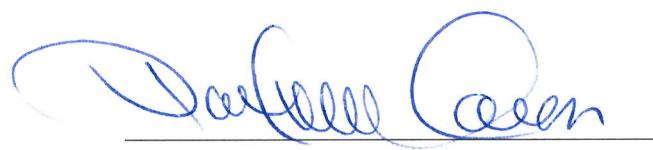
Siemens Healthineers AG
Der Vorstand



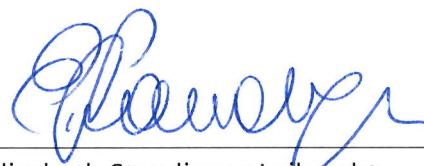
Dr. Bernd Montag (Vorsitzender)



Dr. Jochen Schmitz



Darleen Caron



Elisabeth Staudinger-Leibrecht